[…] Weitaus realitätsgerechter als jeder Versuch, das Recht auf Leben als Element einer dem Menschen vorgegebenen Normenordnung zu begreifen, erscheint nach alledem eine Sichtweise, wonach das Recht auf Leben – wie alle übrigen individuellen Rechte auch – eine menschliche Erfindung, eine kulturelle Errungenschaft unserer Moral- und Rechtsordnung zum Schutz eines elementaren menschlichen Interesses ist. So gesehen ist das Recht auf Leben, das Individuen besitzen, eine soziale Institution, die diesen Individuen zum Schutz ihres Interesses am Leben beziehungsweise Überleben einen individuellen Anspruch einräumt, der weder gesamtgesellschaftlichen Nutzenerwägungen noch den Interessen anderer Individuen geopfert werden darf. Diese Sichtweise von der Funktion des individuellen Rechts auf Leben hat nun aber eine wichtige Konsequenz für unsere Streitfrage: Nur insofern das menschliche Individuum bereits ein Überlebensinteresse, das durch seine Tötung überhaupt verletzt werden kann, aktuell zu besitzen fähig ist, besteht überhaupt ein Grund, diesem Individuum ein Recht auf Leben einzuräumen.

**Hat der Embryo ein Recht auf Leben?**

Wie ist in diesem Zusammenhang der Begriff des „Überlebensinteresses“ näher zu verstehen? Jegliches Interesse ist bei realistischer Betrachtung gebunden an einen Wunsch, an ein bewusstes Streben. […] [So] hat etwa ein Kleinkind ein Interesse am Überleben, das den Wunsch hat, in einigen Stunden seine Großeltern zu besuchen. Dass das Kind bereits einen Begriff vom Überleben hat oder dass es gar weiß, was Todesangst bedeutet, ist hierfür keineswegs erforderlich. Worauf es allein ankommt, ist, dass das Kind die aktuelle Fähigkeit besitzt, auf die Zukunft gerichtete, zukunftsbezogene Wünsche zu haben, Wünsche also, deren Realisierung sein Überleben voraussetzt beziehungsweise durch seine Tötung verhindert würde. Tiere, deren bewusstes Leben ausschließlich die Gegenwart umfasst, haben kein Überlebensinteresse in diesem Sinn – und zwar auch dann nicht, wenn sie vielleicht instinktiv etwas tun (wie das Fliehen vor Feinden oder das Anlegen von Nahrungsvorräten), das tatsächlich ihrem Überleben dient. Ein Überlebensinteresse setzt ein Bewusstsein eigener Identität im Zeitablauf, also ein Ichbewusstsein voraus. Ein jugendlicher oder erwachsener Mensch hat fraglos nicht nur ein Ichbewusstsein in diesem Sinn, sondern auf dessen Basis auch eine Vielzahl zukunftsbezogener Wünsche, für deren Realisierung sein Überleben unverzichtbar ist. Embryonen ebenso wie Tiere (jedenfalls die Vertreter der allermeisten Tierarten) haben ein solches Überlebensinteresse nicht. Insofern gibt es von einem interessenfundierten Ansatz aus keinen guten Grund, auch solchen Wesen ein Recht auf Leben zuzusprechen. […]

ⓒ Die Nutzung des Arbeitsblattes und der darauf enthaltenen Textauszüge unterliegt den strengen Richtlinien des Urheberrechts. Jegliche nicht private, kommerzielle respektive geschäftliche Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlags (der blaue reiter Verlag für Philosophie Siegfried Reusch e.K. /

Göttinger Chaussee 115 / 30459 Hannover / Telefon: 05 11 / 98 59 32 93 // Telefax: 05 11 / 98 59 32 99 / E-Mail: info@verlag-derblauereiter.de)

*Der vorstehende Text ist ein Auszug aus dem Journal für Philosophie „der blaue reiter". Den kompletten Text finden Sie unter: Norbert Hoerster: Hat der Embryo ein Recht auf Leben? In: der blaue reiter, Journal für Philosophie. Das Böse (Ausgabe 17), der blaue reiter Verlag für Philosophie, Stuttgart 2003, Seite 100 f., ISBN 978-3-933722-08-9*

*Lieferbar über jede Buchhandlung (Barsortiment) oder direkt über www.derblauereiter.de*

**Arbeitsaufträge**

1. Fassen Sie die wesentlichen Punkte von Hoersters Argumentation zusammen. Gehen Sie insbesondere darauf ein, inwiefern der Embryo seiner Ansicht nach ein Recht auf Leben hat. *(Anforderungsbereich I\*)*
2. a) Sammeln Sie Pro- und Contra-Argumente in Bezug auf die Frage, ob menschlichen Embryonen ein Recht auf Leben zusteht. Recherchieren Sie dazu die genaue Definition von „Embryo“.

b) Hoerster vergleicht den menschlichen Embryo mit einem Tier. Sammeln Sie Pro- und Contra-Argumente in Bezug auf die Frage, ob Tieren ein Recht auf Leben zusteht.Erläutern Sie die jeweiligen Konsequenzen, die sich aus den jeweiligen Argumentationen für Embryonen und Tiere ergeben. *(Anforderungsbereich II\*)*

1. Ist das Recht auf Leben Ihrer Ansicht nach eine „menschliche Erfindung“ (Z.6f.) oder „soziale Institution“ (Z.10f.), die einem Individuum zugesprochen wird, wie Hoerster meint, oder ist es ein naturgegebenes Menschenrecht, das jedem Menschen zukommt? Nehmen Sie zu Hoersters Thesen Stellung und begründen Sie Ihre Meinung. *(Anforderungsbereich III\*)*

*\* Anforderungsbereiche I-III der KMK-Standards: siehe Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Ethik, 2006, S.10f.*

*(https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\_beschluesse/1989/1989\_12\_01-EPA-Ethik.pdf)*